



## öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Kultur und Stadttheater am 17.12.2025

---

Amt: 17 Kulturamt  
Verantwortlich: Martin Fink, Leiter Amt 17  
Vorlagenummer: 2025/17/512

### TOP 5

#### **Bildung und Vermittlung bei den Museen und dem APC; Problem der möglichen Scheinselbständigkeit der freien Gästeführerinnen und Gästeführer; Beschluss**

Die Museen und Ausstellungshallen der Stadt Kempten sind anerkannte und renommierte außerschulische Bildungsorte und kulturelle Bildungseinrichtungen für die Bevölkerung. So besuchten neben anderen Besucherinnen und Besuchern beispielsweise rund 250 Schulklassen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz den Archäologischen Park Cambodunum im Jahr 2025. Die Bildungsarbeit, die sich an den Curricula der weiterführenden Schulen orientiert, wird durch bis zu 25 freiberufliche inhaltlich ausgebildete Gästeführerinnen und Gästeführer unter der Leitung von Dr. Kerstin Batzel, Stabsstelle Bildung und Vermittlung, museumspädagogischer Dienst (Kulturamt) durchgeführt.

#### **Sachverhalt:**

Die Kulturlandschaft steht in Bezug auf die Anstellungsverhältnisse der Personen, die Führungen und Veranstaltungen durchführen, vor einem Problem. Bis Ende 2026 besteht eine Übergangsfrist (Orientierung am sogenannten Herrenberg-Urteil vom 5. November 2024 für die Erwachsenenbildung), innerhalb derer die Beschäftigung der freien Gästeführerinnen und Gästeführer geregelt werden muss.

In verschiedenen Museen und Kultureinrichtungen, beispielsweise im Technoseum Mannheim (bereits 2009/2013), Edwin-Scharff-Museum Neu-Ulm oder Dokumentationszentrum Obersalzberg, mussten die Gästeführerinnen und Gästeführer aufgrund der festgestellten Scheinselbständigkeit von freien in feste Arbeitsverhältnisse überführt werden. Wenn die Arbeitsverhältnisse wie bisher weiterlaufen, besteht die Gefahr des Sozialversicherungsbetrugs und der persönlichen Haftung mit anschließenden Geldstrafen städtischer Mitarbeiter:innen. Dies ist bei der Überprüfung des bayerischen Landesamts für Denkmalpflege so geschehen, als der damalige Leiter persönlich verurteilt wurde.

#### **Arbeitsverhältnisse der Gästeführerinnen und Gästeführer**

In den Museen und Ausstellungshallen der Stadt Kempten (Allgäu) wird zwischen zwei verschiedenen Anstellungsverhältnissen unterschieden:

1. Dienstverträge mit der Stadt Kempten für öffentliche Veranstaltungen:

Bei allen öffentlichen Führungen, Workshops und Veranstaltungen, beispielsweise Sonntagsführungen, Großer Kauf oder Römerfest, werden die freien Gästeführerinnen und Gästeführer mittels eines Dienstvertrages kurzzeitig bei der Stadt Kempten angestellt, ohne dass daraus eine feste Anstellung resultiert. Die Kosten werden durch

das Personalamt getragen.

## 2. Vermittlung durch die Stadt Kempten für private Veranstaltungen

Bei allen Veranstaltungen, Führungen, Schulworkshops, oder auch Kindergeburtstagen, die durch Schulen, Privatpersonen, Vereine, etc. angefragt werden, fungiert das Kulturamt als Vermittlerin zwischen den Personen und den Gästeführerinnen und Gästeführern. Das heißt, die Personen wenden sich mit einer konkreten Buchung in Bezug auf Museum oder Ausstellungshalle mit Datum und Uhrzeit an das Kulturamt und mittels eines Web-basierten Buchungssystems wird die Anfrage an die Gästeführerinnen und Gästeführer weitergeleitet. Diese können nun zu- oder absagen. Die Bezahlung für die Veranstaltung findet direkt zwischen den Buchenden und den Gebuchten statt. Das Kulturamt erhält pro vermittelte Veranstaltung eine Vermittlungsgebühr von derzeit 10,- €, die pro Quartal mit den Gästeführerinnen und Gästeführern abgerechnet wird.

### Problematik der Scheinselbstständigkeit

Scheinselbstständigkeit bedeutet, dass freie Mitarbeitende als Selbstständige für ein Unternehmen arbeiten, tatsächlich aber wie Angestellte behandelt werden. Relevant für die Unterscheidung zwischen Selbständigen und Angestellten sind verschiedene Kriterien, u. a.:

- Ist die Person weisungsgebunden?
- Kann die Person die Arbeitszeiten und Arbeitsplatz frei wählen?
- Sind die Preise frei wählbar?
- Ist die Person in der Kundenakquise und Werbung aktiv?
- Ist die Person verpflichtet, die Arbeitsleistung in eigener Person zu erbringen?

In der Kulturvermittlung der Stadt Kempten sind durch die Museen und Ausstellungshallen die Arbeitsplätze, Preise und die Inhalte vorgegeben. Es ist eine Vergleichbarkeit der Führungen notwendig, da die Museen anerkannte Bildungsorte sind und von Bildungseinrichtungen als diese genutzt werden. Die Vermittlungsziele sind vorgegeben. Innerhalb der Führungen gibt es aber Variationsfreiheiten. Wenn eine Scheinselbstständigkeit vorliegt und nachgewiesen werden kann, müssen sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer mit rechtlichen und finanziellen Konsequenzen rechnen. Der Stadt Kempten als Auftraggeber droht im Falle von nachgewiesener Scheinselbstständigkeit vor allem die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern sowie Bußgelder.

### Klimafolgenabschätzung

Die Klimawirkungsprüfung der Beschlussvorlage ergab, dass das Vorhaben keine klimarelevanten Auswirkungen hat.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Kultur und Stadttheater beauftragt die Verwaltung eine adäquate Lösung bis Ende 2026 für das Problem zu erarbeiten und dem Ausschuss zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.